

Förderverein Evangelisches Schulzentrum Leipzig

- Beitragsordnung -

§ 1 Grundlage

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 3 Abs. 11-14 der Vereinssatzung in der Fassung vom 12.03.2024.
- (3) Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

§ 3 Beiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25 Euro zu zahlen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum Jahresanfang bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- (3) Erfolgt der Beitritt erst im laufenden Geschäftsjahr, so ist der Jahresbeitrag innerhalb von vier Wochen fällig.
- (4) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (5) Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.
- (7) Die Mitglieder müssen den Verein umgehend über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 4 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 12.03.2024 in Kraft.